

## **Satzung des Vereins**

### **VAGIV Vereinigte Angestelltenhilfe e.V.**

**(Tag der Beschlussfassung am 22. Februar 2019)**

1. Der Verein führt den Namen „VAGIV Vereinigte Angestelltenhilfe e.V.“ Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Sein Sitz ist in Hamburg.

2. Zweck des Vereins ist der Angestellten- und Verbraucherschutz. Mitglieder erhalten eine kostenlose Erstberatung sowohl zu Fragen des Arbeitsrechts im außergerichtlichen Bereich, als auch der beruflichen Neuorientierung (Coaching). Die Beratung der Mitglieder wird von zur Rechtsberatung zugelassenen Personen bzw. professionellen Coaches durchgeführt. Zusätzlich werden Anwälte und Coaches deutschlandweit bei der ganzheitlichen Beratung von Angestellten in den Zeiten des digitalen Wandels und der mit diesem Wandel verbundenen Herausforderungen unterstützt. Der Verein stellt auf seiner Internetseite Informationen rund um die Themen Arbeitsrecht und Neuorientierung zur Verfügung. Zudem werden öffentliche Veranstaltungen zu arbeitsrechtlichen und sozialökonomischen Themen sowie zur Neuorientierung im Zuge der Digitalisierung von Arbeitsplätzen durchgeführt mit dem Ziel, die Allgemeinheit zu informieren und die Interessen von Angestellten in der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

4. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung oder online-Registrierung, über die der Vorstand entscheidet. Eine Übersendung der Beitrittserklärung per Fax, Email oder online-Registrierung über die Website des Vereins, ist ausreichend. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Beitrittserklärung und Entrichtung des ersten Jahresbeitrags.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds. Diese kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit vierwöchiger Frist ausgesprochen werden. Die Kündigung ist auch per Fax oder Email gültig, soweit der Absender zweifelsfrei erkennbar und als Mitglied zu identifizieren ist.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Jahr an die Erben nicht erstattet.

c) Mit einfacher Mehrheit kann durch Beschluss des Vorstands ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der ordentlichen Jahresbeiträge länger als zwei Monate trotz Zahlungsaufforderung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe an dessen letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen. Die Mitteilung gegenüber dem Mitglied kann auch per E-Mail erfolgen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

d) Der Ausschluss kann auch durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins durch das Verhalten eines Mitglieds in der Öffentlichkeit zu schädigen geeignet ist.

e) Das Mitglied kann in den ersten drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist ein Widerspruch ausgeschlossen („Probezeit“). Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Jahr nicht erstattet.

6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung in einer gesondert zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

Ein Kostenersatz für die Anmahnung rückständiger Beiträge und wegen Auslagen für Adressenermittlung kann vom Vorstand beschlossen und mit Wirkung gegen alle Mitglieder festgesetzt werden.

7. Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen durch Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt per Email. Hat das Mitglied keine Email-Adresse angegeben oder hat sich diese geändert, erfolgt die Einladung schriftlich oder durch allgemeinen Aufruf über die Website des Vereins [www.angestelltenhilfe.de](http://www.angestelltenhilfe.de)

Zusätzliche Mitgliederversammlungen können in wichtigen Fällen vom Vorstand einberufen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Festlegung der grundsätzlichen Ziele und die Mittel zu deren Durchsetzung zu beschließen.
- b) Beschlussfassung über Geschäfts- und Kassenbericht, sowie die Entlastung des Vorstands.
- c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- d) Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
- e) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages sowie der im Einzelfall von Mitgliedern zu zahlenden Gebühren und Kosten im Rahmen einer Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 20 Tage vorher bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Verwahrung der Protokolle erfolgt beim Vorstand (Schriftführer).

9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit mit einfacher Mehrheit gewählt (Vorstandsvorsitzender). Die Wahl ist geheim und schriftlich durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit jedoch beschließen, die Wahl offen und mit Handzeichen abzuhalten. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, führt die Vereinsgeschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Der Vorstand ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand muss zugleich Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorstandsmitglieds beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Beschlussverfahren gefasst werden.

Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Neben dem Anspruch auf Vergütung zur Erledigung der Kernaufgaben sowie die Nutzung eines Dienstwagens, der frei wählbar ist und auch zu privaten Zwecken genutzt werden darf, gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

10. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt dessen Liquidation durch das zur Zeit des Auflösungsbeschlusses amtierende Mitglied des Vorstands.

Hamburg, den 22. Februar 2019

VAGIV Vereinigte Angestelltenhilfe e.V.